

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung im „Amtsblatt der Stadt Hattingen“ wird angeordnet:

**Bebauungsplan Nr. 1 „Vogelsang“, 5. Änderung
hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 11.07.2013 beschlossen:

„1. Die Verwaltung schlägt vor, auf der Grundlage der in der Begründung dargelegten Ausführungen abwägend über die betroffenen öffentlichen Belange zu entscheiden.

2. Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 7 Gemeindeordnung (GO NRW) wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vogelsang“ in der Fassung vom 23.01.2012 als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.“

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vogelsang“ einschl. Begründung mit Umweltbericht kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, Zimmer 207, während der Öffnungszeiten (montags - donnerstags 8.30 Uhr - 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vogelsang“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vogelsang“ eingetreten sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vorstehender Beschluss sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlagen:

BauGB: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

GO NRW: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 11.07.2013 gefasste Satzungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vogelsang“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW in Verbindung mit § 4 Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

GO NRW: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

BekanntmVO: Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481)

Hattingen, 20.01.2014

Die Bürgermeisterin Dr. Goch

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung im „Amtsblatt der Stadt Hattingen“ wird angeordnet:

**Bebauungsplan Nr. 6 „Winz“, 2. Änderung
hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 11.07.2013 beschlossen:

„1. Die Verwaltung schlägt vor, auf der Grundlage der in der Begründung dargelegten Ausführungen abwägend über die betroffenen öffentlichen Belange zu entscheiden.

2. Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 7 Gemeindeordnung (GO NRW) wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Winz“ in der Fassung vom 23.01.2012 als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.“

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Winz“ einschl. Begründung mit Umweltbericht kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, Zimmer 207, während der Öffnungszeiten (montags - donnerstags 8.30 Uhr - 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Winz“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Winz“ eingetreten sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vorstehender Beschluss sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlagen:

BauGB: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

GO NRW: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 11.07.2013 gefasste Satzungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Winz“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW in Verbindung mit § 4 Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

GO NRW: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

BekanntmVO: Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481)

Hattingen, 20.01.2014

Die Bürgermeisterin Dr. Goch

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung im „Amtsblatt der Stadt Hattingen“ wird angeordnet:

**Bebauungsplan Nr. 58 „Pannhütter Straße Teilbereich II“, 3. Änderung
hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 11.07.2013 beschlossen:

„1. Die Verwaltung schlägt vor, auf der Grundlage der in der Begründung dargelegten Ausführungen abwägend über die betroffenen öffentlichen Belange zu entscheiden.

2. Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 7 Gemeindeordnung (GO NRW) wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Pannhütter Straße, Teilbereich II“ in der Fassung vom 01.08.2012 als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.“

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Pannhütter Straße, Teilbereich II“ einschl. Begründung mit Umweltbericht kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, Zimmer 207, während der Öffnungszeiten (montags - donnerstags 8.30 Uhr - 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Pannhütter Straße, Teilbereich II“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Pannhütter Straße, Teilbereich II“ eingetreten sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vorstehender Beschluss sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlagen:

BauGB: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

GO NRW: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 11.07.2013 gefasste Satzungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Pannhütter Straße, Teilbereich II“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW in Verbindung mit § 4 Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

GO NRW: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

BekanntmVO: Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481)

Hattingen, 20.01.2014

Die Bürgermeisterin Dr. Goch